

Ihr Gesundheitsamt informiert

Hepatitis A

(virale Leberentzündung)

Erreger: Hepatitis-A-Virus (HAV)

Verbreitung: Weltweit,
besonders häufig in tropischen und subtropischen Ländern
und Ländern mit niedrigem hygienischem Standard.

Übertragungswege

Schmierinfektion

- Von Mensch zu Mensch oder
- über verunreinigte Lebensmittel oder Gegenstände.

Die Viren werden mit dem Stuhlgang 1-2 Wochen vor und nach Auftreten des Ikterus (Gelbfärbung der Haut und der Augen) ausgeschieden.

Besondere Infektionsquelle: rohe Muscheln.

Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung

15 bis max. 50 Tage (durchschnittlich 28 Tage).

Krankheitsverlauf

Die Erkrankung beginnt mit unspezifischen Symptomen wie Appetitlosigkeit, Müdigkeit, Gelenkschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Fieber und Juckreiz.

Später Gelbfärbung der Haut und der Skleren (weiße Augenhaut) und Dunkelfärbung des Urins.

Nur 10 % der infizierten Kinder entwickeln Krankheitssymptome.
Im Jugend- und Erwachsenenalter bei 80 % akuter Krankheitsverlauf.

Sehr selten schwerer Verlauf mit Leberversagen.

Nie chronischer Verlauf.

Nach durchgemachter Erkrankung besteht lebenslanger Immunschutz!

Bettruhe und leichte Kost können den Heilungsverlauf beschleunigen.
Alkoholverbot.

Vorbeugung

Es steht eine gut verträgliche und wirksame Impfung zur Verfügung.
Kombinationsimpfung gegen Hepatitis A und B möglich.

Bei Reisen in südliche und östliche Länder speziell mit niedrigem Hygienestandard ist eine Hepatitis-A-Impfung dringend empfohlen.

Maßnahmen zur Verhütung von Ansteckung und Weiterverbreitung

- Separate Toilette für die/den Kranke(n) bzw. Krankheitsverdächtige(n), falls nicht möglich:
 - Regelmäßige Reinigung der Toilette (Sitz und Spülknopf mit einem zur Abtötung von Hepatitis - Viren geeigneten Desinfektionsmittel).
- Gründliches Händewaschen nach Benutzung der Toilette oder möglichem Kontakt mit Stuhl bei Reinigungsarbeiten.
- Keine Gemeinschaftshandtücher! Eventuell Papierhandtücher verwenden.

Gesetzliche Bestimmungen

Meldepflicht nach § 6/7 IfSG besteht

- für das Labor, wenn ein Nachweis des Erregers erfolgt ist.
- für den Arzt, wenn der Verdacht auf die Erkrankung besteht.

Erkrankte Personen, deren Tätigkeit den Bestimmungen des § 42 IfSG – Lebensmittelgewerbe unterliegt, haben ein Tätigkeitsverbot.

Lehrer, Schüler, Schulbedienstete und Kindergartenkinder besuchen die Gemeinschaftseinrichtung so lange nicht, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist (§ 34 IfSG).

Die Wiederzulassung erfolgt nach Absprache mit dem Gesundheitsamt.

Personen, in deren Wohngemeinschaft ein Verdacht auf obengenannte Erkrankung besteht dürfen Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes betreten (§ 34 IfSG).